

Vorlage zu TOP 1

der Verwaltungsratsitzung am 24. Juni 2010

1.3 Verwendung des Jahresüberschusses

Gem. § 21 Satz 1 ThürSpkG ist von dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss mindestens ein Viertel den Rücklagen zuzuführen und damit zur Stärkung der Substanz der Sparkasse zu verwenden. Hinsichtlich des verbleibenden Betrages kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes die teilweise oder vollständige Abführung an den Träger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke beschließen, soweit er nicht zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals benötigt wird. Der Vorstand hat mit Beschluss Nr. 65 vom März 2010 gem. § 21 Satz 2 ThürSpkG beschlossen, vom ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2009 - EUR 1.500.000,00 -, nach § 21 Satz 1 ThürSpkG 25 % bzw. EUR 375.000,00 direkt den Rücklagen der Wartburg-Sparkasse zuzuführen.

Beschlussvorschlag: Vom ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2009 - EUR 1.500.000,00 -, werden nach § 21 Satz 1 ThürSpkG 25 % bzw. 375.000,00 € den Rücklagen der Wartburg-Sparkasse zugeführt.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes nach § 21 Satz 2 ThürSpkG, den verbleibenden Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von EUR 1.125.000,00, in voller Höhe zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse zu verwenden und den Rücklagen zuzuführen.